

Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur
tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)
(Drucksache 15/2094)

Der Landtag wolle beschließen:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme.

Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen, im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.“

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Träger des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2992), vergeben (öffentliche Auftraggeber)

oder

2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben,

oder

3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben und die dadurch betroffenen Unternehmen.“

ab) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Im übrigen können Gemeinde und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „20.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.

3.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungsausführung geltenden Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen. Gleiches gilt für öffentliche Aufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3.“

4.

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen und diese haben ihre Nachunternehmern sorgfältig auszuwählen.”

5.

In § 5 werden die Worte “einschlägigen” durch “geltenden” ersetzt.

6.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor das Wort „Auftraggeber“ das Wort „öffentliche“ hinzugefügt.

b) In Abs. 2 werden vor die Worte „Auftraggeber“ jeweils die Worte „öffentlichen“ eingefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Der öffentliche Auftraggeber muss ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um 10 % oder mehr vom nächsthöheren Angebot abweichen oder sonstige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 3 vorliegen.“

7.

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte “sein Nachunternehmen” durch die Worte “ein beteiligtes Nachunternehmen” ersetzt.

b) In Abs 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

“Wird der Verstoß nach Satz 1 durch ein beteiligtes Nachunternehmen bewirkt, so kann der Ausschluss sowohl gegen das Unternehmen oder das beteiligte Nachunternehmen ausgesprochen werden. ”

Bernd Schröder
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Lars Harms
Abgeordneter des SSW